

Vereinsatzung vom 27.05.2011

Kinder- und Jugendsportverein Zossen e.V.

Kerne 21a, 15806 Zossen

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Kinder- und Jugendsportverein Zossen e.V." (im Folgenden als Verein bezeichnet).
2. Sitz des Vereins ist Zossen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Breitensports, insbesondere der sportlichen Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen durch ein vielfältiges Angebot an Übungsstunden. Der Verein ist parteiunabhängig, räumt jedem gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten **grundsätzlich** keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins geht vom 01.01. bis zum 31.12..
Die Änderung wird wirksam mit der Eintragung ins Vereinsregister und ist erstmals gültig ab dem 01.01.2012.

§ 5 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) außerordentlichen Mitgliedern
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen oder das Angebot mindestens eines Kursangebotes des Vereines in Anspruch nehmen, unabhängig vom Lebensalter.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitglieds aus dem Verein, Streichung des Mitglieds von der Mitgliederliste, Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein oder Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt ist jederzeit möglich; gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ohne vorausgehende Mahnung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es nicht bis zum Ablauf des zweiten Kalendermonats nach Geschäftsjahres-Beginn seinen Mitgliedsbeitrag gezahlt hat. Die Streichung von der Mitgliederliste sowie das Verbot, vor Neubegründung der Mitgliedschaft an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sind dem Betroffenen vom Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden.

Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Über den Ausschluss entscheidet abschließend die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.

2. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.

3. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen sind in einer Beitragsordnung festzusetzen, über die die Mitgliederversammlung abstimmt.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Förderungspflicht, sich für den Zweck und die Zielsetzung des Vereins einzusetzen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
- b. Entlastung des Vorstands,
- c. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- d. Wahl und Abwahl des Vorstands,
- e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- f. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
- g. Wahl der Kassenprüfer.

2. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal des Jahres stattfinden. Sie ist vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse angegeben haben, werden per E-Mail benachrichtigt. Die Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse angegeben haben, werden per Post benachrichtigt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der

Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 1/2 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied nach Vollendung des 14. Lebensjahres ein Stimmrecht. Jüngere ordentliche Mitglieder können nur durch einen gesetzlichen Vertreter abstimmen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei auch dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.

3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung ist die Anzahl der vom jeweiligen Stimmberechtigten vertretenen Mitglieder maßgebend.

5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Neinstimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

7. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 15 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Sportwart.

2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c. ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte,
- d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

3. Für den Geschäftsbetrieb kann er mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer berufen oder anstellen.

§ 16 Vorstand gemäß § 26 BGB

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden oder mit dem Schatzmeister gemeinsam vertreten.

§ 17 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

2. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand insgesamt oder einzelne seiner Mitglieder mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen.

3. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so bestellt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger. Dieser muss spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt und nachgewählt werden. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 18 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

4. Über die Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 19 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für das vergangene Geschäftsjahr zu wählen. Sie haben die Aufgabe, nach Ablauf des Geschäftsjahres dieses buchhalterisch zu prüfen, wobei ihnen zur Prüfung sämtliche Unterlagen der Buchführung, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Die Kassenprüfer haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einen Bericht abzulegen und die Entlastung des Vorstands vorzuschlagen.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen bedarf.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Zossen mit der Zweckbindung zu, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Breitensports in der Stadt Zossen zu verwenden.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.05.2011 beschlossen. Sie ersetzt die Satzung vom 28.02.2003.